

1. Allgemeiner Sportbetrieb

- Kinder und Jugendliche bis **zur Vollendung des 18. Lebensjahres** sowie deren Trainer und Übungsleiter (Anleitungspersonal), die einen Impf- oder Genesenen- oder negativen Testnachweis vorzuweisen (3G-Regel). Die Kontakterfassung ist sicherzustellen. Ein Testnachweis ist nicht erforderlich für Schülerinnen und Schüler, da sie einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen! Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind vom Testnachweis ausgeschlossen.
- Für Sportlerinnen und Sportler **ab 18 Jahre** gilt für den **Innensport** die 2G+ Regelung. Demnach haben sie die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises sowie jeweils eines Testnachweises. Die Kontakterfassung ist sicherzustellen. Ausgenommen von dem Testnachweis sind:
 - geboosterte Personen,
 - Personen, für die keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission vorliegt,
 - Personen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen und zusätzlich einen Genesenennachweis vorweisen können sowie
 - vollständig Geimpfte, deren letzte Einzelimpfung mindestens 14 Tage und maximal drei Monate zurückliegt.
- Für Sportlerinnen und Sportler **ab 18 Jahre** gilt für den **Außensport** die 2G Regelung. Demnach haben sie die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises. Die Kontakterfassung ist sicherzustellen.
- **Anleitungspersonal** (Trainer, Übungsleiter, etc.) unterliegt für den Innen- und Außensport der 3G Regelung. Demnach müssen sie einen gültigen Impf- oder Genesenen- oder negativen Testnachweis vorweisen.
- Sportveranstaltungen mit Publikum sind möglich. Die Zuschauer müssen einen Nachweis nach der 2G+ Regel erbringen. Eine Kontakterfassung ist notwendig und die maximale Teilnehmerzahl wird auf 50 Prozent, aber maximal 500 Zuschauer bzw. 25-Prozent-Auslastung und maximal 1.000 Personen begrenzt.
- Dienstsport, sportwissenschaftlichen Studiengängen, der vertieften sportlichen Ausbildung, Schwimmkursen sowie für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler, Berufssportlerinnen und -sportler und Nachwuchssportlerinnen und -sportler, die in einem Nachwuchsleistungszentrum der professionellen Teamsportarten trainieren. Es besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenen- oder Testnachweises (3G-Regel) sowie der Kontakterfassung.
- Bei der Durchführung von Rehasportmaßnahmen/ medizinisch notwendigen Maßnahmen besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung.

2. Gremiensitzungen/ Mitgliederversammlungen

Der Verordnung nach gilt:

- 3G Regelung für Sitzungen die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen **nicht online** stattfinden können sowie
- 2G Regelung für Gremiensitzungen und Mitgliederversammlungen der Sportvereine.

Hinweis zur Testung/ Impfung:

Testungen können kostenfrei in den Testcentren im Landkreis Bautzen wahrgenommen werden. [Corona-Testcenter - Landkreis Bautzen \(landkreis-bautzen.de\)](https://www.landkreis-bautzen.de)

Impfungen können neben den bekannten Anlaufpunkten auch an folgenden Stellen wahrgenommen werden. [Corona-Impfstellen - Landkreis Bautzen \(landkreis-bautzen.de\)](https://www.landkreis-bautzen.de)

Hinweis zu den Inhalten dieser E-Mail:

Das Corona Update versteht sich als Instrument der Informationsweitergabe und versucht in möglichst einfacher Form die notwendigsten Regelungen darzustellen. Eine Garantie auf Vollständigkeit besteht nicht. Mögliche Änderungen/ Anpassungen teilen wir zeitnah mit.

Für Rückfragen stehen wir in gewohnter Form zur Verfügung.

Mit sportlichen Grüßen

Lars Bauer

Kreissportbund Bautzen e.V.

Geschäftsführer



"AKTIV - VERBINDEND - DYNAMISCH - VIELFÄLTIG"